
S 3 AL 279/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 279/02
Datum	29.09.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 132/03
Datum	04.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 29. September 2003 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kläger ab 1. Mai 2002 bis zu einer Arbeitsaufnahme ab 22. Juli 2002 Arbeitslosengeld (Alg) zusteht.

Der 1968 geborene ledige Kläger war in den Monaten Juli und August 1996 als Verkäufer versicherungspflichtig beschäftigt. Anschließend studierte er bis Ende April 2001. Vom 1. Mai bis 31. Oktober 2001 sowie ab 1. November 2001 stand er erneut in versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, zuletzt befristet bis zum 30. April 2002. Nach eigenen Angaben hat der Kläger während seines Studiums Tätigkeiten als Servicekraft sowie als Sportfachberater ausgeübt; in den Verwaltungsvorgängen der Beklagten ist sein Beruf mit "Freizeitsportleiter" angegeben. Überwiegend ist der Kläger bisher in dem Bereich Sport- und Freizeitzentren, Einzelhandel und kaufmännischer Innendienst tätig gewesen.

Der Kl ger hat zwei am 30. Dezember 1993 und am 13. Mai 1999 geborene Kinder. Die Kindesmutter ist ganztags besch ftigt.

Am 10. April 2002 meldete der Kl ger sich mit Wirkung vom 1. Mai 2002 arbeitslos und beantragte Alg. Die formularm ssige Frage, ob seine Vermittlungsf higkeit nach T tigkeit oder Arbeitsstunden eingeschr nkt sei, bejahte der Kl ger. Er f hrte aus, dass die ihm m gliche Arbeitszeit nach Stundenzahl bzw. Lage/Verteilung eingeschr nkt sei. Er k nne w hrentlich 15 bis 20 Stunden arbeiten, und zwar am Donnerstagnachmittag sowie freitags und samstags ganzt gig.

Mit Bescheid vom 5. Juni 2002 lehnte die Beklagte den Alg-Antrag ab und f hrte unter Bezugnahme auf [    117 Abs. 1, 118 Abs. 1, 119 Abs. 1 bis 4](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) aus: Anspruch auf Leistungen habe nur, wer arbeitslos sei. Arbeitslos sei u. a. aber nur derjenige, der den Vermittlungsbem hungen des Arbeitsamtes zur Verf gung stehe. Dies setze Arbeitsf higkeit und Arbeitsbereitschaft voraus. Arbeitsf hig sei ein Arbeitsloser, wenn er eine versicherungspflichtige, mindestens f nfzehn Stunden w hrentlich umfassende Besch ftigung unter den  blichen Bedingungen des f r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und aus ben k nne und d rfe. Nachdem der Kl ger erkl rt habe, dass er dem Arbeitsmarkt lediglich Donnerstagabend sowie freitags und sonnabends zur Verf gung stehe, stehe er der Arbeitsvermittlung nicht zur Verf gung, sei nicht arbeitslos und habe keinen Leistungsanspruch. Die von ihm angegebene Arbeitszeit stimme hinsichtlich ihrer Lage nicht mit dem Beginn oder Ende  blicher Vollzeitarbeit  berein, bzw. Lage und Dauer der dem Kl ger nur m glichen Arbeitszeit entspr chen nicht dem Beginn oder Ende des einschl gigen Teilzeitarbeitsmarktes.

Hiergegen legte der Kl ger am 1. August 2002 Widerspruch ein. Er f hrte aus, er sei bereit, t glich acht Stunden und mehr zu arbeiten. Dies sei ihm jedoch nicht m glich, weil er dann f r die ganze Woche eine Tagesmutter zur Vollzeitbetreuung der Kinder einstellen m sste. Hierzu habe er nicht die finanziellen Mittel. Auch seien die M glichkeiten, eine Vollzeitbetreuung zu finden, an seinem (damaligen) Wohnort B  erst eingeschr nkt. Ihm sei die  bertragung der Betreuung lediglich an den im Leistungsantrag angegebenen Tagen m glich. Den Rest der Woche m sse er gegen ber seinen Kindern den Betreuungspflichten nachkommen. Er habe versucht, f r das j ngere Kind einen Kindergartenplatz zu finden. Dies sei indessen bisher nicht gelungen. Dass es f r die von ihm angebotenen Arbeitszeiten keine Stellen gebe, sei unzutreffend.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. August 2002 wies die Beklagte den Widerspruch unter Wiederholung und Vertiefung der Gr nde des Ausgangsbescheides als unbegr ndet zur ck.

Auf einen nach einer Zwischenbesch ftigung ab 22. Juli 2002 gestellten Antrag, in dem der Kl ger seine Arbeitsbereitschaft generell auf Arbeitszeiten von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr vormittags beschr nkt hatte, bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 12. September 2002 Alg ab 1. August 2002 f r l ngstens 180 Kalendertage

in Höhe von 82,60 EUR wöchentlich. Wegen späterer Arbeitsaufnahme des Klägers hob sie diese Bewilligung mit Wirkung vom 1. November 2002 auf.

Gegen den Bescheid vom 5. Juni 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. August 2002 hat der Kläger am 25. September 2002 bei dem Sozialgericht Kiel Klage erhoben. Zur Begründung hat er sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren weitervertieft und geltend gemacht, dass die von ihm angegebenen Einschränkungen der Arbeitszeit unter [Â§ 119 Abs. 4 Nr. 2 SGB III](#) fallen würden. Dort sei ausdrücklich normiert, dass der Arbeitslose arbeitsbereit und arbeitsfähig sei, wenn er eine versicherungspflichtige, mindestens fünfzehn Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung mit bestimmter Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit aufzunehmen und ausüben gewillt sei und dies wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes erforderlich sei. Dies sei bei ihm der Fall. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung komme es somit für die Verfügbbarkeit nicht darauf an, ob Stellen mit entsprechenden Arbeitszeiten verfügbar seien. Im Übrigen habe es vorliegend – wie der von der Beklagten zur Akte gereichte Auszug der Bewerberdatei belege – keine hinreichende Überprüfung des Einzelfalles gegeben.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 5. Juni 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 2002 zu verpflichten, ihm ab dem 1. Mai 2002 Arbeitslosengeld in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie auf die Gründe des Widerspruchsbescheides Bezug genommen und ergänzend ausgeführt, dass die Frage, ob Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit im Sinne von [Â§ 119 Abs. 4 Satz 1 SGB III](#) den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechen, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen sei. Vorliegend habe diese Überprüfung ergeben, dass es sozialversicherungspflichtige Stellen in wesentlichem Umfang mit den von dem Kläger geltend gemachten zeitlichen Einschränkungen nicht gebe. Insofern habe bei dem Kläger keine Verfügbbarkeit vorgelegen.

Ergänzend hat die Beklagte einen Protokollauszug aus der Bewerberdatei des Klägers zur Akte gereicht (Bl. 28 GA). Darin heißt es sinngemäß, eine Anfrage der Widerspruchsstelle, ob es sozialversicherungspflichtige Stellen in wesentlichem Umfang mit den von dem Kläger geschilderten Arbeitszeiten in seinem Beruf gebe, sei erfolglos geblieben. Nachfragen (u. a. beim C in E, F in Ba und einem Fitnessstudio in K) hätten keine Beschäftigungsmöglichkeiten mit den Arbeitszeiten Donnerstagabend, Freitag und Sonntag ergeben.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme am 29. September

2003 hat das Sozialgericht den Verwaltungsbeamten L als arbeitsmarkt- und berufskundigen Sachverständigen zu der Frage geurteilt, ob der Kläger mit der von ihm gemachten zeitlichen Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit auf die Wochentage Donnerstag, Freitag und Samstag bei vollschichtiger Tätigkeit (jeweils acht Stunden) in der Lage sei, unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Anlage zur Sitzungsniederschrift vom 29. September 2003 Bezug genommen.

Mit Urteil vom selben Tage hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die Klage sei zulässig, aber nicht begründet. Die angefochtenen Bescheide verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten; denn er könne infolge der Betreuung seiner Kinder eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nicht aufnehmen und ausüben. Insoweit stehe er der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung, sei folglich nicht arbeitslos und habe keinen Anspruch auf Alg. Die Kammer folge den Gründen des Widerspruchsbescheides und sehe insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab ([§ 136 Abs. 3](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Ergänzend sei hinzuzufügen, dass der Sachverständige L die Auffassung der Beklagten bestätigt habe, wonach eine nennenswerte Anzahl von Arbeitsplätzen mit der von dem Kläger gewünschten Lage der Arbeitszeit auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt (Tätigkeiten in Sport- und Freizeitzentren, im Einzelhandel oder im kaufmännischen Innendienst) nicht vorhanden sei. Die Recherchen des Sachverständigen hätten ergeben, dass derartige Arbeitszeitvereinbarungen allenfalls ausnahmsweise und im Einzelfall getroffen würden, wenn das Leistungsprofil des Bewerbers aus Sicht des jeweiligen Unternehmens die Hinnahme solcher Erschwernisse rechtfertige. Dann könne aber von "üblichen" Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht die Rede sein. Das Gericht habe keinen Anlass, die Feststellungen des Sachverständigen in Zweifel zu ziehen.

Gegen das seinen Prozessbevollmächtigten am 31. Oktober 2003 zugestellte Urteil richtet sich die am Montag, dem 1. Dezember 2003, bei dem Sozialgericht Kiel eingelegte Berufung des Klägers.

Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein bisheriges Vorbringen und führt aus, dass das erstinstanzlich eingeholte Sachverständigengutachten nicht zu überzeugen vermöge. Er dürfe sich wegen der Betreuung seiner minderjährigen Kinder auf die angegebenen Zeiten beschränken, wenn es für ihn Tätigkeiten gebe, die nach seinem Leistungsvermögen in Betracht kämen. Faktisch bedeute dies, dass ein entsprechender Teilzeitarbeitsmarkt vorhanden sein müsse. Dies sei entgegen der Auffassung des Sachverständigen der Fall. Die gegenteilige Aussage des Sachverständigen müsse ihre Richtigkeit unterstellt dazu führen, dass es überhaupt keine Teilzeitbeschäftigten gebe. Dies sei indessen nicht der Fall. Der Sachverständige habe auch nicht konkret angegeben, welche ständigen Betriebskontakte und Gespräche mit Arbeitnehmern er geführt habe. Gerade in dem Bereich Sport- und

Freizeitzentren, Einzelhandel oder kaufmännischer Innendienst, wo er â der Klâger â besondere Kenntnisse erworben habe, werde Teilzeitarbeit ausgefrt. Schon wâhrend seines Studiums habe er insoweit verschiedene Tâtigkeiten ausgefbt. Von August 1989 bis August 1995 sei er als Servicekraft und von Juli 1996 bis April 2001 als Sportfachberater tâtig gewesen. Die Einschrânkung, nur an bestimmten Arbeitstagen zu arbeiten, stellten keine einem Arbeitgeber unzumutbaren "Sonderwânsche" dar. Er habe stets feste Arbeitszeiten angeboten, in deren Rahmen auch ihm Arbeit hâtte zur Verfgung gestellt werden kânnen. Es handle sich auch nicht um eine Einzel- bzw. Ausnahmeregelung, wenn er nur an bestimmten Arbeitstagen seine Dienste zur Verfgung stellen kânne. Erforderlich sei nach dem Gesetz lediglich, dass er eine gewisse Zeitgrenze âberschreite. Dies habe er getan. Insgesamt lasse das vom Sozialgericht eingeholte Gutachten die Angabe der Basiselemente, auf die es sich stâtze, vermissen. Der Sachverstândige sei auch einseitig zugunsten von Arbeitgebern von unzutreffenden Vorstellungen ausgegangen. Insoweit sei das Gutachten nicht nur unschlâssig, sondern auch einseitig.

Der Klâger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 29. September 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 5. Juni 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. August 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm fr die Zeit ab 1. Mai 2002 bis 21. Juli 2002 Arbeitslosengeld in gesetzlicher Hâhe zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie stâtzt das angefochtene Urteil und meint, dass das ihm zu Grunde liegende Sachverstândigengutachten des Herrn L nicht zu beanstanden sei. Der Klâger gehe zu Recht davon aus, dass mittlerweile in Deutschland viele Teilzeitbeschâftigungen von den Arbeitgebern angeboten wârden. Diese Arbeitsplâtze wârden primâr von Mâttern minderjâhriger Kinder in Anspruch genommen. Auch gebe es unterschiedliche Teilzeitmodelle, bei denen die Arbeitszeit in der Regel auf den Vor- oder Nachmittag oder auf einzelne Wochentage reduziert werde. Vorliegend habe der Klâger seine Arbeitszeit jedoch auf bestimmte Wochentage, nâmlich den Donnerstag, Freitag und Samstag eingeschrânkt. Diese grundsâtzliche Festlegung auf einzelne Arbeitstage werde âblicherweise von den Arbeitgebern nicht akzeptiert. Soweit die Berufungsbegrndung hierfr Nachweise fordere, verweise sie â die Beklagte â neben dem vorliegenden Gutachten auf ihren Stellenangebotsservice, der u. a. im Internet abgerufen werden kânne. Den Stellenangeboten sei zu entnehmen, dass die Arbeitgeber die in den Gutachten erlâuterte Flexibilitât der Arbeitnehmer erwarten wârden.

In der Berufungsverhandlung am 4. Mârz 2005 hat der Senat Herrn Ka als arbeitsmarkt- und berufskundigen Sachverstândigen zu der Frage gehârt, ob die vom Klâger in seinem Leistungsantrag vom 10. April 2002 gemachten Angaben zur

Einschränkung der ihm möglichen Arbeitszeit (15 bis 20 Stunden, Donnerstagnachmittag sowie Freitag und Samstag) den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden allgemeinen Arbeitsmarktes entsprachen. Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf die Anlage zur Verhandlungsniederschrift vom 4. März 2005 Bezug genommen.

Dem Senat haben die den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Gerichtsakten vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird hierauf Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig. Insbesondere liegt eine gesetzliche Beschränkung der Berufung trotz eines strittigen Leistungszeitraums von weniger als 12 Wochen nicht vor. Ausgehend von dem dem Kläger ab 1. August 2002 bewilligten Leistungssatz in Höhe von 82,60 EUR wärentlich ist hier nämlich der Beschwerdewert des [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) erreicht. Die Berufsfrist ist gewahrt, weil das rechnerische Fristende nach der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils am 31. Oktober 2003 auf einen Sonntag (30. November 2003) fiel und die Frist deshalb erst mit Ablauf des Montags, 1. Dezember 2003, endete ([Â§ 151 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 64 Abs. 3 SGG](#)). An diesem Tag ist die Berufung des Klägers eingegangen.

In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg. Das Sozialgericht hat zu Recht und aus zutreffenden Gründen entschieden, dass die angefochtenen Bescheide rechtsfehlerfrei sind. Der Kläger hat für den im vorliegenden Verfahren streitigen Zeitraum keinen Anspruch auf Alg, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dieses Anspruchs nicht erfüllt sind. Insbesondere liegt das Merkmal der Arbeitslosigkeit ([Â§ 117 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#)) nicht vor. Nach [Â§ 118 Abs. 1 SGB III](#) sind hierfür die â vorliegend unproblematische â Beschäftigungslosigkeit sowie die Beschäftigungssuche erforderlich. Merkmal der Beschäftigungssuche ist nach [Â§ 119 Abs. 1 bis 3 SGB III](#) neben weiteren â hier ebenfalls unproblematischen â Voraussetzungen die als Bestandteil der erforderlichen Verfügbbarkeit definierte Arbeitsbereitschaft, wobei [Â§ 119 Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#) für den Regelfall voraussetzt, dass der Arbeitslose eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wärentlich umfassende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausüben kann und darf. Übliche Bedingungen des Arbeitsmarktes sind diejenigen, die die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse betreffen, vor allem Arbeitsentgelt, Arbeitsort, Arbeitszeit (insbesondere deren Dauer und Lage sowie Verteilung), und unter denen Beschäftigungen nicht nur in Einzel- oder Ausnahmefällen, sondern nach der tatsächlichen Übung auf dem Arbeitsmarkt in nennenswertem Umfang ausgeübt werden (Brand in Niesel, SGB III, 2. Aufl. Â§ 119 Rz 24 m.w.N. aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts). Dabei sind die Umstände des Einzelfalles in ihrem Bezug zum möglichen Arbeitsmarkt während der Zeit des voraussichtlichen Leistungsbezuges unter Berücksichtigung der Veränderungen und Entwicklungen des Arbeitsmarktes

maßgeblich (vgl. Brand a.a.O. Rz 25).

Die Vorgaben des Klägers insbesondere zu Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit entsprechen nicht den Voraussetzungen von [Â§ 119 Abs. 3 Nr. 1 SGB III](#). Dass die Arbeitszeit â soweit nicht das Teilzeitprivileg des [Â§ 119 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2](#) und 3 SGB III eingreift â der regelmÃssigen tariflichen Wochenarbeitszeit entsprechen muss (Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, K Â§ 119 Rz 97), bedarf dabei keiner Vertiefung, weil der KlÃ¤ger im Grundsatz dieses Teilzeitprivileg erfÃhlt. Nach [Â§ 119 Abs. 4 Nr. 2 SGB III](#) (in der Fassung des 1. SGB III-Ãnderungsgesetzes vom 16. Dezember 1997, [BGBl. I S. 2970](#)) ist der Arbeitslose nÃmlich auch dann arbeitsbereit und arbeitsfÃhig, wenn er bereit oder in der Lage ist, unter den Ãblichen Bedingungen des fÃ¼r ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nur versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wÃhentlich umfassende BeschÃftigungen mit bestimmter Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit aufzunehmen und auszuÃben, wenn dies wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedÃ¼rftigen Kindes oder Pflege eines pflegebedÃ¼rftigen AngehÃ¶rigen erforderlich ist. Dass die von dem KlÃ¤ger gemachten EinschrÃnkungen zu Dauer, Lage und Verteilung seiner Arbeitszeit wegen der Betreuung und Erziehung seiner aufsichtsbedÃ¼rftigen Kinder erforderlich waren, ist angesichts des (seinerzeitigen) Alters der Kinder sowie wegen des Umstands, dass die Kindesmutter ganztags beschÃftigt war, ohne Weiteres glaubhaft (vgl. zum begÃ¼nstigten Personenkreis allg. Steinmeyer in Gagel, SGB III, Â§ 119 [Stand: August 2001] Rz 236 ff.).

Auch unter den Voraussetzungen des [Â§ 119 Abs. 4 Nr. 2 SGB III](#) mÃssen Lage und Verteilung der Arbeitszeit jedoch den Ãblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes entsprechen. Die begÃ¼nstigten Personenkreise dÃ¼rfen zwar die VerfÃgbarkeit, was Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit betrifft, einschrÃnken. Dies ist jedoch nur dann unschÃdlich, wenn dennoch die eingeschrÃnkte Arbeitszeit den Ãblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, der fÃ¼r den Arbeitslosen in Betracht kommt, entspricht. Das gilt sowohl fÃ¼r die Lage (z.B. tagsÃ¼ber oder nachts) und die Verteilung (z.B. nur an bestimmten Wochentagen) als auch fÃ¼r die Dauer (z.B. vier Stunden tÃglich) der Arbeitszeit (Steinmeyer, a.a.O., Â§ 119 Rz 249). Es muss im Einzelfall positiv festgestellt werden, ob Dauer, Lage und Verteilung der Arbeitszeit auf dem Arbeitsmarkt Ãblich sind und entsprechende ArbeitsplÃtze â seien sie besetzt oder unbesetzt â in ausreichender Zahl vorhanden sind (Valgolio, a.a.O., Â§ 119 Rz 162; Steinmeyer, a.a.O., Â§ 119 Rz 254).

Der Begriff des fÃ¼r den Arbeitslosen in Betracht kommenden Arbeitsmarktes umfasst im Grundsatz rÃumlich wie fachlich den gesamten Geltungsbereich des SGB III. Bei bundesweiter MobilitÃt ist es ausreichend, wenn die gesuchte BeschÃftigung in einem Teilbereich des Arbeitsmarktes Ãblich ist. Konjunkturelle Entwicklungen bzw. die konkrete Lage auf dem Arbeitsmarkt sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Eine Begrenzung des einschÃgigen Arbeitsmarktes durch den Arbeitslosen ist nur bei berechtigtem Grund mÃglich; zu beachten ist indessen die Regelung Ã¼ber zumutbare BeschÃftigungen ([Â§ 121 SGB III](#)). Danach ist von dem Arbeitslosen nicht zu verlangen, dass er seinen

Wohnsitz verlegt. Andererseits kann er den räumlich in Betracht kommenden Arbeitsmarkt nicht unterhalb des nach [Â§ 121 Abs. 4 SGB III](#) zumutbaren, täglichen Pendelbereichs eingrenzen (vgl. zum Vorstehenden insgesamt Valgolio, a.a.O., Â§ 119 Rz 107). Ein besonderer Berufsschutz besteht nicht; maßgeblich ist vielmehr, ob der Arbeitslose aus einer bestimmten Tätigkeit nach den in [Â§ 121 SGB III](#) näher beschriebenen Kriterien ein zumutbares Entgelt erzielen kann. Danach ist eine Beschäftigung nicht deswegen unzumutbar, weil sich nicht zu dem Beschäftigungen des Qualifikationsniveaus des Arbeitnehmers, für die er ausgebildet worden ist oder die er bisher ausgeübt hat, gehört (vgl. Brand, a.a.O., Â§ 121 Rz 10).

Nach diesen Maßstäben begegnet zwar die Teilzeitbeschäftigung als solche hier unter dem Gesichtspunkt der Äquivalenz keinen Bedenken, wobei für den Kläger ein breites Spektrum an Tätigkeitsbereichen in Betracht kommt. Der Senat ist jedoch auf Grund des Gesamtergebnisses des Verfahrens davon überzeugt, dass die von dem Kläger in seinem Leistungsantrag vom 10. April 2002 gemachten Angaben zur Einschränkung der ihm möglichen Arbeitszeit nicht den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Dies folgt insbesondere aus den Ergebnissen der vom Senat im Berufungsverfahren wiederholten Beweisaufnahme. Der von dem Senat gehörte arbeitsmarkt- und berufskundige Sachverständige Ka hat die von Herrn L in erster Instanz gemachten Ausführungen inhaltlich bestätigt und ausgeführt, dass der Kläger mit seiner Festlegung, am Donnerstagnachmittag sowie Freitag und Samstag arbeiten zu wollen, die üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsmarktes nicht erfüllt. Entsprechende Arbeitsplätze seien auf der Angebotsseite zu diesen Konditionen nicht vorhanden; wenn dies doch der Fall sei, handele es sich um Einzelfälle oder eine Ausnahmeregelung. Dies überzeugt den Senat insbesondere vor dem Hintergrund der von Herrn Ka gegebenen Erläuterung, dass der Bedarf an Teilzeitstellen höher sei als das vorhandene Angebot, so dass schon insoweit Arbeitszeitwünsche nicht immer zu realisieren seien. Vom systematischen Ansatz her würden zwar Teilzeittätigkeiten, nicht jedoch Arbeitnehmer mit ganz bestimmten Arbeitszeiten gesucht. Dabei sei nicht auszuschließen, dass der Kläger mit der von ihm gewünschten Lage der Arbeitszeit einen Arbeitsplatz hätte finden können. Einen entsprechenden Markt für Teilzeittätigkeiten mit in diesem Sinne festgelegten Arbeitszeiten gebe es jedoch nicht; ob hierzu geäußerte Wünsche des Arbeitnehmers zu betrieblichen Besonderheiten passen würden, hänge eher vom Zufall ab. Generell gebe der Arbeitgeber vor, für welchen Zeitraum er einen Arbeitnehmer â sei es auch als Teilzeitkraft â suche.

Diese Ausführungen des Sachverständigen Ka, die inhaltlich in Übereinstimmung mit den Angaben des vom Sozialgericht gehörten Sachverständigen L stehen, haben den Senat ohne jede Einschränkung überzeugt. Sowohl Herr Ka als auch Herr L sind dem Senat seit vielen Jahren als außerordentlich erfahrene arbeitsmarkt- und berufskundige Sachverständige bekannt, so dass auch insoweit kein Anlass besteht, die Richtigkeit der gemachten Angaben in Zweifel zu ziehen.

Nach allem kann die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat keinen Anlass gesehen, gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) die Revision zuzulassen.

Erstellt am: 04.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024